



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-610-011299

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine rechtliche Grundlage gefordert, welche die Anerkennung von finanzieller Unterstützung gemeinnütziger Zwecke durch Sozialunternehmen (Social Enterprises) als steuerlich abzugsfähige Aufwendung ermöglicht.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die derzeitige Rechtslage Sozialunternehmen gegenüber rein profitorientierten Unternehmen in teils existenzbedrohender Weise benachteilige. Sozialunternehmen seien durch ein Geschäftsmodell gekennzeichnet, das nicht primär auf die Maximierung des unternehmerischen Gewinns, sondern auf eine positive gesellschaftliche Wirkung abziele. Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode seien eine nationale Strategie für Sozialunternehmen sowie der Abbau von Finanzierungs- und Förderhindernissen in diesem Bereich angekündigt. Dennoch könne nach geltendem Recht das Sponsoring eines gemeinnützigen Vereins nicht abgesetzt werden, und Spenden würden aufgrund ihres freiwilligen Charakters dem Zweckverständnis eines Sozialunternehmens entgegenstehen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 7537 Mitzeichnungen sowie 41 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Zahlungen nach geltender Rechtslage an steuerbegünstigte Körperschaften in unbegrenzter Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sponsoringaufwendungen auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils gerichtet sind. Ein solcher Vorteil kann beispielsweise die Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens darstellen. Entgegen der Auffassung des Petenten können daher nach der geltenden Rechtslage Aufwendungen eines Unternehmens für das Sponsoring eines gemeinnützigen Vereins grundsätzlich bereits steuerlich abgesetzt werden, und zwar in voller Höhe. Dies hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung des Sponsorings im Einzelfall ab.

Wenn der Zuwendende hingegen der steuerbegünstigten Körperschaft Mittel ohne Gegenleistung (Spenden) zukommen lässt, ist nur ein Abzug in begrenzter Höhe möglich (§ 10b Einkommenssteuergesetz (EStG) für natürliche Personen, § 9 Absatz 1 Nummer 2 Körperschaftssteuergesetz (KGStG) für juristische Personen). Der gesetzliche Höchstbetrag für den Spendenabzug liegt für Unternehmen bei 0,4 Prozent der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Gehen die Spenden über den Höchstbetrag hinaus, können sie nach § 10b Absatz 1 Satz 9 EStG in den folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. So soll ein Kompromiss zwischen der gesellschaftlichen Anerkennung der uneigennützigen Spender auf der einen Seite und einer planbaren sowie gesicherten Finanzierung der öffentlichen Haushalte durch Steuern auf der anderen Seite hergestellt werden. Demgegenüber können Aufwendungen eines Unternehmens, die weder Betriebsausgaben noch Spenden darstellen, nicht einkommens- und somit steuermindernd berücksichtigt werden. Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft kann es sich hierbei um sogenannte verdeckte Gewinnausschüttungen handeln. Dies ist insbesondere regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Zuwendung der Kapitalgesellschaft durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Dies kann wiederum dann der Fall sein, wenn ein Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, weil er hierdurch eigene Aufwendungen (z. B. als Mäzen) erspart, die er anderenfalls als Privatperson – und somit nicht betriebszweckbezogen – getätigt hätte.



Nach Auffassung der Bundesregierung können Unternehmen und deren Gesellschafter, die steuerbegünstigte Körperschaften unterstützen wollen, durch Gestaltung des jeweiligen Sachverhalts entscheiden, wie sich ihr Engagement steuerlich auswirkt. Die bestehende Rechtslage ermögliche es daher, die vom Petenten begehrte Rechtsfolge bereits heute rechtssicher zu erreichen. Seitens der Bundesregierung wird daher kein Bedarf für weitere gesetzliche Regelungen oder klarstellende Verwaltungsregelungen gesehen. Der Petitionsausschuss teilt diese Bewertung. Auch die von der Bundesregierung am 13. September 2023 beschlossene Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen enthält insoweit keine entsprechenden Regelungen bzw. Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss die mit der Petition geforderte Anerkennung von finanzieller Unterstützung gemeinnütziger Zwecke durch Sozialunternehmen als steuerlich abzugsfähige Aufwendung bereits als nach derzeitiger Rechtslage möglich an und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.